
Posterpreisreglement Stiftung der SGR-SSR für Forschung, Fort- und Weiterbildung

I. Zweck

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses setzt die Stiftung der SGR-SSR für Forschung, Fort- und Weiterbildung jährlich einen oder mehrere Posterpreise aus zur Auszeichnung eines, anlässlich des Jahreskongresses SGR-SSR gezeigten, wissenschaftlichen Posters.

II. Zulassungsbedingungen

- 2.1. Zugelassen zum Wettbewerb sind wissenschaftliche Poster aus dem Gebiet der diagnostischen oder interventionellen Radiologie, welche am Jahreskongress der SGR präsentiert werden.
- 2.2. Poster von habilitierten Erstautoren, sowie Poster von Erstautoren, die Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees, der Posterjury und des Vorstandes der SGR-SSR sind, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

III. Preisausschreibung, Einsendung, Präsentation

- 3.1. Die Preisausschreibung erfolgt in der Regel jährlich in der Schweizerischen Ärztezeitung und im Publikationsorgan der SGR-SSR.
- 3.2. Die Zusammenfassungen müssen zeit- und formgerecht gemäss der Preisausschreibung eingereicht werden.
- 3.3. Die Poster müssen den Vorgaben des wissenschaftlichen Komitees der SGR-SSR und des Veranstalters des Kongresses entsprechen und zeitgerecht angebracht werden.

IV. Jury-Reglement, Prämierung

- 4.1. Die Jury besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird vom wissenschaftlichen Komitee der SGR-SSR bestimmt.
- 4.2. Die Bewertung der Poster durch die Jury erfolgt schriftlich, nach vom wissenschaftlichen Komitee definierten Kriterien.
- 4.3. Die Verkündung und die Übergabe des Posterpreises oder der Posterpreise mit dem oder den dazugehörigen Diplom(en) erfolgt anlässlich des Jahreskongresses der SGR-SSR.
- 4.4. Bei Postern mit mehreren Autoren erhält im Fall der Prämierung nur der Erstautor einen Preis und ein Diplom.
- 4.5. Werden an einem Kongress mehrere Posterpreise vergeben, so kann sich ein Erstautor nur für einen Posterpreis qualifizieren.

4.6. Es kann auch kein Preis zugesprochen werden.

V. Mittelbeschaffung

- 5.1. Der Posterpreis oder die Preise werden von der Stiftung für Forschung, Fort- und Weiterbildung ausbezahlt.
- 5.2. Die Beträge der Preise werden zwischen den Präsidenten des Stiftungsrates und dem Vorstand der SGR-SSR abgesprochen.

VI. Inkrafttreten

Das vorliegende Posterpreisreglement ist vom Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie SGR-SSR und vom Stiftungsrat der am 29. Mai 2013 genehmigt worden.

Gümligen, 15. Mai 2013 CL/gm